

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 60 (1941)

Artikel: J.C. Bluntschli's Theorie und die einheimische Rechtsentwicklung

Autor: Oppikofer, Hans

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896310>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

J. C. Bluntschli's Theorie und die einheimische Rechtsentwicklung*)

Von Prof. Dr. Hans Oppikofer, Zürich.

Groß ist der Erfolg, welcher dem zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuch beschieden war. Nicht nur wurde es auf heimatlichem Boden als umfassender Ausdruck lebendigen Rechts empfunden, bis in die Zeit des schweizerischen Zivilgesetzbuchs hinein; nicht nur wurde es von den ostschweizerischen Kantonen als Vorbild moderner Kodifikation anerkannt. Es hat vielmehr auch, in Form und Inhalt, wesentliche Elemente für den Aufbau des Zivilgesetzbuchs selbst abgegeben. Seine Vorzüge, so meint Eugen Huber¹⁾, werde vermutlich erst eine spätere Zeit ganz zu würdigen verstehen, wenn sie sehe, daß vorher und nachher keine bessere Kodifikation mehr möglich gewesen ist.

Unsere neuere Forschung hat sich denn auch zu vertiefter Würdigung angezogen gefühlt und wertvolle Aufschlüsse zur zürcherischen Kodifikationsgeschichte geliefert²⁾. Aber es liegt an der Knappheit der Materialien, daß wir vom innern Werdegang der Zürcher Kodifikation noch nicht vollen Einblick haben gewinnen können.

*) Akademische Antrittsrede, gehalten in Zürich am 14. Juni 1941.

¹⁾ Geschichte des schweizerischen Privatrechts (1893), S. 194 f.

²⁾ Vgl. Hans Fritzsche, Zur Erinnerung an J. C. Bluntschli, in: Neue Zürcher Zeitung 1908, Nr. 59 und 60; ders., Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich, S. 62 ff.; Meili, J. C. Bluntschli und seine Bedeutung für die moderne Rechtswissenschaft (1908); Paul Guggenbühl, Die Entstehung des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuchs, Diss. jur. Zürich 1924; Arthur Bauhofer, Entstehung und Bedeutung des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuchs von 1853—1855, diese Zeitschrift, N. F. 46. Bd., S. 1 ff.

Schon der erste, 1844 veröffentlichte Entwurf Bluntschlis zeigt im wesentlichen die fertige Eigenart des spätern Gesetzbuchs. Bluntschlis früher vorgelegter erster Bericht ist nicht auffindbar; die vorangehenden und nachfolgenden Beratungen der Gesetzesrevisionskommission sind zu knapp und zu unpersönlich protokolliert, als daß wir uns von den leitenden Ideen und ihrer Herkunft ein klares Bild machen könnten. „Jeder — so berichtet Bluntschli (Denkwürdiges, Bd. I, S. 346) selbst — prüfte und erwog die Gründe und Meinungen der andern möglichst frei und unbefangen. Jeder wollte das Recht, keiner einen Parteisieg. Die Meinung des Redacteurs fiel zwar bei den andern schwer ins Gewicht; aber auch der Redacteur ließ sich willig belehren.“ Das Verdienst wird darum heute entweder in globo dem Redaktor und seiner ausgezeichneten Kommission zugeschrieben; oder es wird unter Berufung auf ungewisse Überlieferung vermutet, daß neben Bluntschli hervorragende Mitglieder der Kommission an dem Gesetzbuch wesentlichen Anteil hätten: vor allem zweifellos bedeutende Juristen, wie der Obergerichtspräsident Finsler und der Kommissionssekretär, spätere Professor Friedrich von Wyß. Mag es sich hier zunächst um Zweifel in der Zurechnung der Urheberschaft auf einen oder mehrere Zürcher Juristen handeln, so liegt dahinter doch eine bedeutsamere Frage über das Individuelle hinaus.

Bluntschli war unter seinen Mitarbeitern d e r Theoretiker. Wohl war er in Zürich auch als praktischer Jurist und als Politiker tätig gewesen. Aber was er in sich aufnahm und aus sich schuf, fand seinen Zusammenhang in einem stets lebendig gehaltenen wissenschaftlichen Gesamtbild. Dieses aber war wiederum mit der deutschen Rechtswissenschaft aufs engste verbunden. Seit seinen deutschen Studienjahren bricht in Bluntschlis Korrespondenz und Forschung die Anhänglichkeit an seine Lehrer, die Bewunderung für deutsche Wissenschaft nicht ab. In zähem Streben versucht Bluntschli immer wieder, in

dieser deutschen Wissenschaft auch aktiv beteiligt zu sein, nicht nur von ihr zu nehmen, an ihr auch im Geben teilzuhaben.

Damit aber drängt sich einer geschichtlichen Betrachtung der einheimischen Rechtsentwicklung schon von der Theoriengeschichte die Frage als wesentlich auf, wie es denn um die Eigenart der Gesetzgebung bestellt sei und welche geistesgeschichtliche Verbindung ihr zugrunde liege.

Man wird, um zur vollen Abklärung zu kommen, diese Frage von zwei Seiten her in Angriff nehmen müssen. Einmal institutionengeschichtlich. Aus einem Vergleich der einzelnen Institute und Rechtssätze des Gesetzbuchs nicht nur mit andern Gesetzen, sondern vor allem mit den vorangehenden Jahrzehnten einheimischer Praxis wird sich erkennen lassen, was bodenständig ist, was Sonderart oder organische Parallelentwicklung, was Neuschöpfung und was Nachbildung. Vieles ist hier gerade für die neue Rechtsgeschichte noch zu tun, erschwert durch eine sehr ungleiche Überlieferung der Gerichtspraxis. Daneben wird man aber auch prüfen müssen, ob und welche Theorie für die einheimische Gesetzgebung Geltung erlangt hat, und wie weit fremdes, wie weit eigenes Gut an ihr beteiligt war. Diese Prüfung möchte ich hier in der gebotenen Kürze zusammenfassen.

Bluntschli gilt allgemein als Schüler Savignys, des größten Romanisten seiner Zeit, und als Anhänger der von Savigny begründeten sog. historischen Schule. Das Schülerverhältnis steht außer Zweifel. Bluntschli hat, wie die Zürcher Juristen seiner und der nachfolgenden Generation, in doppelter Weise die Lehren Savignys aufgenommen. Einmal in Zürich, unter der Lehrtätigkeit Friedrich L. Kellers, der selbst ein Schüler Savignys war, und dann unmittelbar in Berlin im Hörsaal Savignys. Wie weit aber ist der Schüler der Lehre des Meisters treu geblieben? Wie weit eigene Wege gegangen? Es empfiehlt sich, für diese Frage die eigentlichen Glaubenssätze der

historischen Schule aus dem Jahre 1814/15 zu sondern von ihren späteren theoretischen Einzelfolgerungen.

Die allgemeine Frage, mehr oder weniger in allen menschlichen Dingen, am meisten aber in allem, was zur Verfassung und Regierung der Staaten gehört — so lehrt Savigny³⁾ nach der Strömung seiner Zeit — sei diese: in welchem Verhältnis steht die Vergangenheit zur Gegenwart, oder das Werden zum Sein? Und seine Antwort beugt sich unter der Gewalt des Vergangenen: jedes Zeitalter eines Volkes sei die Fortsetzung und Entwicklung aller vergangenen Zeiten; es bringe nicht für sich und willkürlich seine Welt hervor, sondern es tue dieses in unauflöslicher Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit. Zur wahren Erkenntnis unseres eigenen Zustandes sei darum die Geschichte der einzige Weg. Der Rechtsstoff sei durch die gesamte Vergangenheit der Nation gegeben, nicht durch Willkür, sondern aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen.

Diese Lehre beschlägt also ein Doppeltes. Sie enthält den im Grund verschwommenen Kern einer Rechtsentstehungslehre und, in nicht geringer Überschätzung, die Lehre von der Geschichte als Erkenntnismittel des Sozialen überhaupt. Beide Lehren haben die Besten unserer damaligen Juristengeneration begeistert. Sie standen jahrzehntelang in ihrem Bann und beriefen sich auf sie, auch wo Gegenteiliges erstrebt und bejaht wurde. Erkenntnistheorie lag den schweizerischen Juristen jener Zeiten fern, Sinn für echt Schöpferisches dafür näher.

So auch Bluntschli! Die Überzeugung vom Erkenntniswert der Geschichte regte ihn an zur Erforschung der noch völlig ungerodeten einheimischen Rechtsgeschichte. Sie führte ihn zu seiner besten, auch heute noch beachtenswerten wissenschaftlichen Leistung, der

³⁾ Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, 1. Bd. (1815), S. 2 ff.

Staats- und Rechtsgeschichte von Stadt und Landschaft Zürich (1837/38). Erst später empfand er, dann aber mit voller Wucht, die Notwendigkeit, das historische Bild auf philosophischen Grund zu setzen. Es war die Tragik seines zu schnell zugreifenden Lebens, daß er einem philosophischen Spekulant in die Hände fiel. Doch berührt dies die Zeit seiner Arbeit am einheimischen Recht nicht wesentlich. — An der Lehre von der Entstehung des Rechts aus dem Wesen des Volkes und seiner Geschichte hat Bluntschli zeitlebens festgehalten. Sie war für ihn eine so absolute Wahrheit, daß ihm Zweifel selbst dann nicht aufkamen, als er, der Verfasser des Gesetzbuchs, in seinem Kommentar (1. Bd., S. XII) den Satz festhielt: nicht das Gesetz schafft das Recht, das Gesetz spricht das Recht nur aus und verschafft ihm Geltung.

Diese Übereinstimmung in der Grundauffassung Savignys und der Zürcher Juristen ist allerdings in starkem Maß der vagen Formulierung der Lehre zu verdanken, welche eine Subsumierung durchaus verschiedener Realien erlaubte. Vor allem gilt dies für die Vorstellung vom Volk, aus dessen innerstem Wesen, aus dessen Geist alles Recht hervorgehe. Das Volk Savignys und seines Kreises ist stumm, passiv, sich seiner selbst wenig bewußt. In primitiver Zeit schafft es sich sein Recht mehr gefühlsmäßig, ähnlich wie Sitte, Sprache, Religion. Auf fortgeschrittener Entwicklungsstufe braucht es für die Rechtsbildung einen besondern Repräsentanten, und diesen findet Savigny in einem gelehrten Juristenstand, der in Gesetzgebung, im Gericht und vor allem in gelehrter Forschung, in Untersuchung naher und ferner fremdsprachiger Quellen den Rechtsstoff des Volkes zu durchschauen und zu reinigen, zu verjüngen und frisch zu erhalten habe. Kein größerer Gegensatz dazu als das Schweizervolk, zumal das der Regenerationszeit, das stets selbst in seinen Gerichten gesprochen hatte und sich nun anschickte, in konkreten Forderungen souverän ein neuzeitliches Recht zu setzen! Diese entscheidenden Verschiedenheiten wurden

in der Rechtsentstehungslehre verdeckt durch die allgemein gehaltene Formel vom Volksgeist. Der Unterschied in der grundsätzlichen Auffassung aber mußte hervorbrechen, sobald die Theorie ans Einzelne und Gegenständliche herantrat.

Die Erfassung des Konkreten, die Einschätzung von Eigenart und Kräften des schweizerischen Rechtslebens ist nun aber Bluntschli nicht auf allen Gebieten geglückt. Am wenigsten für das Staatsrecht! Hier verirrte er sich völlig mit der nach Hause gebrachten fremden Staatstheorie⁴). Der nach mehrjährigem Auslandsstudium eben zurückgekehrte 23jährige hat zu früh nach der Feder gegriffen, als er 1831 in seinem Buch „Das Volk und der Souverän“ Abklärung bringen wollte in das schweizerische Verfassungsleben. Dieses Frühwerk Bluntschlis ist für uns vorwiegend deshalb interessant, weil es Einblick gibt in die anfänglich noch ausschließliche Abhängigkeit seines Verfassers vom Geist der historischen Schule. Gleichzeitig erkennen wir dabei aber auch den eminent politischen Hintergrund der historischen Rechtsauffassung.

So lehrte, von unmittelbarem Einfluß schon auf Savigny, Schleiermacher⁵) in einer Berliner Akademieabhandlung von 1814: Der Stoff gleichsam des Staates ist ein Volk; der Staat aber die Form des Volks . . . der Staat aber ein in bewußtloser Notwendigkeit gebildetes Werk des Menschen . . . ein geschichtliches Naturgebilde. Darum sei der Glaube, den Staat nach einem vorschwebenden Musterbild vervollkommen zu können, ein Wahnsinn, eine grobe Verwechslung dessen, was durch menschliche Natur wird, mit dem, was der Mensch macht. — Diese

⁴) Vgl. His, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, 2. Bd., S. 143 f., 232.

⁵) Über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen (Sämtliche Werke, 1838, 3. Abt., 2. Bd., S. 246 ff.). Zum Verhältnis Schleiermachers und Savignys vgl. Wilhelm Metzger, Gesellschaft, Recht und Staat in der Ethik des deutschen Idealismus (1917), S. 278 ff., 287.

ganze romantische Konstruktion ist Abwehr gegen die Zugkraft der französischen Verfassungsprinzipien, ist Verteidigung der überkommenen absolutistischen Staatsform. Um sie zu erhalten, spricht die Staatstheorie ihrer Gegenwart nicht nur die Fähigkeit, sondern die historische Möglichkeit jeder verfassungsmäßigen Konstituierung ab. Furcht vor der Revolution, und darum auch Ablehnung der vorrevolutionären Aufklärung!

Dieselben Gedanken finden wir von Bluntschli in seinem oben erwähnten Buch übernommen, teils in Wiedergabe ganzer Formulierungen⁶⁾. Auch er zaubert mit dem Bild, daß das Volk der Stoff des Staats, der Staat die Form des Volks, das Volk ein wahres persönliches Wesen, jedes Volk mit einer eigenen Staatsform. Darum gebe es keine für alle Völker gleich gute Staatsform — gemeint ist: kein gemeinsames demokratisches Ideal. Denn es sei ein verderbliches und törichtes Unternehmen, mit der allgemeinen Natur selbst zu kämpfen, das Vorhandene wegzuleugnen, das Bestehende nicht zu achten. So sei denn auch der Grundsatz der Volkssouveränität von Frankreich zu uns gekommen, ein in sich hohler, unfruchtbarer, nicht bloß schiefer, sondern unwahrer Satz, gegen den sich die reifere und gründlichere deutsche Wissenschaft erhoben habe. Mit ihr versucht Bluntschli zu begründen, daß die Souveränität, die höchste Staatsgewalt, nicht dem Volk gehört, auch nicht von ihm übertragen wird, sondern der Regierung eigen ist, der sich die Regierten als das Gegenstück unterordnen. Und wie Schleiermacher die Demokratie als die niedrigste Stufe staatlicher Entwicklung in dem engen Gebiet einer Völkerschaft oder Herde auffaßt, so hält auch Bluntschli die demokratische Staatsform für eine sehr rohe, allein geeignet für kleine Völkerschaften

⁶⁾ Daneben zeigt Bluntschli auch starke Anlehnung an die aus demselben Berliner Kreis stammende, wenig originelle Schrift von Friedrich Ancillon, *Über Souveränität und Staatsverfassungen* (2. Aufl. 1816).

ohne hohe Stufe der Ausbildung, auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwicklung.

Es bedarf keiner Erläuterung, daß diese Theorie auf schweizerischem Boden sich nicht einmal zur Irrlehre entfalten konnte. Sie hat kaum eine andere Auswirkung gehabt, als daß sie ihren Träger, soweit er staatsmännisch tätig wurde, im Blick für die wirklichen Kräfte getrübt, zu Abstrichen, opportunistischen Wandlungen und schließlich zum Scheitern gebracht hat⁷⁾. Dies war eben doch der Sieg des Staatsrechts der französischen Revolution, der Sieg von neuen Rechtsformen, deren ursprüngliche Herkunft und Originalität nicht verwischt werden kann durch eine gelegentliche Verwandtschaft mit früheren einheimischen Tendenzen!

Demgegenüber bot für die Ausbreitung deutscher Theorie ganz andere Möglichkeiten das zürcherische Privatrecht der 30er Jahre. Für dieses fehlte es so gut wie völlig an einer bodenständigen Lehre. Eine wissenschaftliche Tradition war noch nicht vorhanden. Aber auch Frankreich, dessen staatsrechtliches Denken soviel Anregung gebracht hatte, vermochte eine zivilistische Theorie nicht zu bieten. Denn seine Privatrechtslehre kristallisierte sich ausschließlich und auf mehr als ein halbes Jahrhundert um seine moderne nationale Kodifikation. Desto größer mußte das Gefälle sein, mit dem die deutsche Privatrechtslehre im nichtkodifizierten Gebiet der Schweiz Eingang finden konnte.

Diese deutsche Lehre war davon ausgegangen, daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts „in ganz Deutschland unter dem Namen des Gemeinen Rechts ein gleichförmiges Recht in Übung“ stand, geschöpft aus den Rechtsbüchern Justinians, „durch Landesrechte mehr oder weniger modi-

⁷⁾ Näheres bei W. Zimmermann, Geschichte des Kantons Zürich vom 6. September 1839 — 3. April 1845 (= Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, VIII. Bd., Heft 3).

fiziert, aber nirgends in allen Teilen außer Kraft gesetzt⁸⁾. Jener Zustand gab zu vielen Klagen Anlaß. Savigny selbst anerkannte deren Berechtigung. Die Ursache liegt für ihn „in einer ungeheuren Masse juristischer Begriffe und Ansichten, die sich von Geschlecht zu Geschlecht fortgerbt und angehäuft haben“, in einem Stoff, der nicht beherrscht wird und von dem sich die Zeit gegen Willen bewußtlos dienend bestimmen und treiben läßt⁹⁾. Savignys Programm von 1814 sieht¹⁰⁾ den einzigen Weg einer Abhilfe in einer gründlichen Rechtswissenschaft, die sich den gegebenen Stoff durch historische Ergründung unterwirft, ihn bis zu seiner Wurzel verfolgt, um ein organisches Prinzip zu entdecken, wodurch sich von selbst, was noch Leben hat, von demjenigen absondern müsse, was schon abgestorben ist und nur noch der Geschichte angehört. Der Wissenschaft wurden demnach, entsprechend den Elementen des gemeinen Rechts, drei Hauptarbeitsgebiete zugewiesen: das römische Recht, das germanische Recht und die neuere Modifikation beider Rechte. Aber die folgenden Jahrzehnte regen wissenschaftlichen Lebens brachten in Deutschland völlig und grundsätzlich anderes¹¹⁾. Die Germanistik, eben erst entstanden aus dem Geist der Romantik, verlor sich trotz Eichhorn in der Vielheit der kaum noch erfaßten partikulären Quellen; sie begnügte sich nur zu oft in rein Antiquarischem. Die

⁸⁾ Savigny, Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, S. 37. Ich benütze hier die 2. Aufl. von 1828, weil sie zeitlich Bluntschlis Schaffen am nächsten steht.

⁹⁾ A. a. O. S. 112.

¹⁰⁾ A. a. O. S. 117 f.

¹¹⁾ Zum folgenden sei für die deutsche Entwicklung verwiesen auf O. v. Gierke, Die historische Rechtsschule und die Germanisten (1903), sowie auf Stintzing-Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abt., 2. Halbbd. Ein Eingehen auf die neuere Forschung und ihre Kritik gegenüber Savigny erübrigt sich in unserm Zusammenhang.

Romanistik dagegen empfand alles, womit neuere Zeiten, namentlich das Naturrecht, ein modernes, vernunftgemäßes Recht erstrebt hatten, nur als Verfälschung klassisch römischer Gedanken. Diese sucht sie in ihrer Reinheit zu erfassen, noch mehr: mit dem Anspruch auf moderne Rechtsgeltung darzustellen. „Was sich bei der Geschichte des römischen Rechts als richtig bewährt, das wird ferner auch auf das deutsche Recht Anwendung finden können und müssen!“ — so lehrt 1827 Puchta, jener Schüler Savignys, der auf seine Zeit größten Einfluß gewann. In diesem Bestreben schuf die deutsche Romanistik das gemeinrechtliche Pandektensystem, jenes System, das — so unhistorisch wie nur möglich — vom sozialen Untergrund des Rechts abstrahiert und gerade dank seiner formalen Zuspitzung auf die europäische Rechtskultur eine Macht gewonnen hat, die im Guten wie im Schlechten noch kaum übersehen wird. Eine erste, noch keineswegs durchdringende Reaktion dagegen setzte in Deutschland Ende der 30er Jahre ein, also in einem Zeitpunkt, da in Zürich die Vorbereitung zu einem Gesetzbuch bereits konkrete Formen angenommen hatte. Wie mochte sich bis dahin, so müssen wir nun fragen, Bluntschlis Auffassung über die Fortbildung des Privatrechts entwickelt haben?

Bluntschli hatte damals in Zürich ein Ordinariat für römisches Recht. Er hatte Institutionen und Pandekten zu lesen. Seine Forschungen aber, über die er seit 1833 fast jährlich einen Aufsatz oder eine Abhandlung erscheinen ließ, gehen einen andern Weg. An Studien über römisches Recht ist es bei seiner Dissertation geblieben. Er wendet sich im Gegenteil vom römischen Recht ab. Seit den frühesten Aufsätzen kehren stets Äußerungen wieder, die sich entschieden gegen die in Deutschland noch vorherrschende Bewertung des römischen Rechts wenden, ja gelegentlich das römische Recht als rechtspolitische Grundlage schroff ablehnen. Schon 1833 schreibt er an Savigny, daß das gemeine Recht für die Schweiz keinen praktischen Wert

habe¹²⁾. Und 1834 hält er den deutschen Juristen vor, sie stünden „noch größtenteils unter der Herrschaft einer positiven, starren und zugleich fremden Gesetzgebung“, es wäre deshalb ihre „Aufgabe, sich von dem fremden Rechtsstoff allmählich loszuringen, den verdrängten germanischen Stoff wieder zu Ehren zu bringen, das römische Recht da, wo es Wurzel gefaßt hat, von dem Gesichtspunkt der neuern Zeit aus zu modifizieren, wo es fremdartig geblieben ist, zu beseitigen“¹³⁾. Dem folgt in einem Aufsatz aus dem nächsten Jahr, 1835, der Vorwurf, die Theorie über die juristischen Personen sei gegenwärtig, weil die Römer sie nicht erhellten, zur Schande der neuern Wissenschaft, noch immer ziemlich dunkel und verworren; denn die neuern Juristen hätten es gewöhnlich vorgezogen, „sich bequem an den Brosamen zu erlaben, welche die römischen Juristen auf ihrer reichbesetzten Tafel hätten liegen lassen, statt für ein eigenes selber zubereitetes Mahl zu sorgen“¹⁴⁾. Als Bluntschli dann 1839 eine zusammenfassende Darstellung veröffentlicht über die neuern Rechtsschulen der deutschen Juristen, da stellt er erstmals der Romanistenschule eine deutsche Schule gegenüber und spricht die Überzeugung aus, bei dem zähen Festhalten am römischen Recht werde und müsse es einen Kampf geben zwischen der deutschen und römischen Richtung unserer Wissenschaft¹⁵⁾. Savigny schreibt ihm darauf,

¹²⁾ Briefwechsel Joh. Kasp. Bluntschlis mit Savigny, Niebuhr, Leopold Ranke, Jakob Grimm und Ferd. Meyer, herausgegeben von Wilhelm Oechsli, S. 21.

¹³⁾ Das Zürcherische Stadterbrecht von 1419, in: Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege, Bd. III, S. 183.

¹⁴⁾ Zur Lehre von den juristischen Personen, in: Monatschronik Bd. V, S. 366.

¹⁵⁾ Hallische Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst, 2. Jahrgang (1839), Sp. 1924, 1940. Bluntschli denkt offenbar an seine eigene Herkunft von der historischen Schule, wenn er hier schreibt: „Es werden die echten historischen Juristen, wenn sie ihrem Prinzipie treu bleiben, sich trotz der frühern Vorliebe für das römische Recht doch immer mehr auf der Seite des deutschen Rechts sammeln.“

er müsse diese Ansicht von Grund aus verwerfen¹⁶⁾. Aber Bluntschli behält sie auch in der zweiten Auflage bei, 1841; er verbeugt sich zwar vor seinem Lehrer mit dem Zugeständnis, das römische Recht sei als Bildungsstoff beizubehalten; gleichzeitig aber kann er in einem Zusatz seine Zuversicht nicht verschweigen, daß die Romanisten, wenn sie sich der Schranken des römischen Rechts nicht bewußter werden, wenn sie nicht allmählich zur Seite legen, was absterben wird und muß, wenn sie widerstreben und das werdende Recht hemmen, daß sie dann dem Schicksal derer verfallen, die für das Tote gegen das Lebendige streiten¹⁷⁾.

Man hat diese Schrift Bluntschlis bisher betrachtet als ein Stück des germanistischen Angriffs, wie er in Deutschland 1839 eröffnet wurde¹⁸⁾. Es zeigt sich nun, daß Bluntschli seine Auffassung schon mehr als ein halbes Jahrzehnt früher gewonnen hatte. Wie und mit welchen Gründen ist er zu dieser Stellungnahme gekommen, die in seiner gesetzgeberischen Arbeit entscheidend werden mußte? Ist es nicht überraschend, daß gerade er diese Wendung nahm, wo er doch, wie das Staatsrecht bewiesen, eng gebunden war an die konservative deutsche Wissenschaft, persönlich verbunden auch mit Savigny und der Romanistik?

Eine befriedigende Erklärung, so glaube ich, ergibt sich allein aus der damaligen Eigenart des zürcherischen Rechtslebens. Die zürcherische Praxis hat Bluntschli tief beeindruckt. Er war ja, nach Abschluß seiner Auslandsstudien, 1831 zunächst Gerichtsschreiber am Bezirksgericht. Diese Stelle, so schreibt er später, „eröffnete wie kaum eine andere den Einblick in das mannigfaltige Rechtsleben der Menschen... Nun erst lernte ich das zürcherische Recht allmählich besser kennen und be-

¹⁶⁾ Briefwechsel, S. 73.

¹⁷⁾ Die neueren Rechtsschulen der deutschen Juristen (Zürich und Frauenfeld, Verlag Beyel), S. 51 f.

¹⁸⁾ So Gierke, a. a. O. S. 13; Landsberg, a. a. O. S. 501.

greifen... Als Gerichtsschreiber hatte ich viele Urteile zu redigieren. War die Arbeit gelungen, zugleich den wissenschaftlichen Juristen genügend und für das große Publikum verständlich und plausibel, so genoß ich ein ähnliches Vergnügen wie der Dichter, dem ein untadelhaftes Sonett geglückt war.“¹⁹⁾ — Das Zürcher Recht aber, auf dessen Boden so beglückende Urteile möglich wurden, war einheimisches Recht, nicht römisches. Und mit welchem starkem Bewußtsein dieses bodenständige Recht gegen das römische reagierte, wird uns mehrfach überliefert. In seinen Lebenserinnerungen erzählt Ludwig Meyer von Knonau von den jungen Zürcher Juristen, die nach der in Deutschland genossenen Lehre in den 20er Jahren nun alle unsere Rechtsinstitute auf römisches Recht gründen wollten. Aber, so bemerkt er ohne jeden Nationalismus, in fast Montesquieuscher Abgeklärtheit: „es schien mir, daß... es höchst nachteilig für unser kleines Ländchen sein würde, wenn unser zersplittertes Grundeigentum und unser mannigfaltiger Verkehr nach den Grundsätzen behandelt werden sollten, die auf die großen römischen Besitzungen, einen ganz anderen Verkehr, andere Gebräuche und ein anderes Klima berechnet waren.“²⁰⁾ Friedrich Ludwig Keller versuchte diese Jungen, die wie er Schüler Savignys waren, in Schutz zu nehmen. Aber gerade seine Verteidigungsschrift von 1828 läßt den Trotz des eigenen Rechts erkennen. Keller berichtet selbst: „Wie? hört man viele ältere Männer bekümmert fragen, ist es gut, daß unsere jungen Staatsmänner sich im Ausland fremde Gelehrsamkeit aneignen und, um sie nicht vergebens gelernt zu haben, sie im praktischen Wirkungskreis geltend zu machen suchen? Ist es zu dulden, daß sie an die Stelle unseres einfachen Rechts und Rechtsgangs jenes fremde verwickelte System

¹⁹⁾ Denkwürdiges aus meinem Leben, I, S. 138 f.

²⁰⁾ Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer von Knonau, 1769—1841, herausgegeben von Gerold Meyer von Knonau (1883), S. 287.

des römischen oder gemeinen Rechts drängen, und durch ihre neuen Theorien die vaterländischen Gesetze und Übungen in Verachtung bringen und außer Anwendung setzen wollen?“²¹⁾

Dieser Vorwurf konnte gewiß Keller persönlich am wenigsten treffen. Er hatte im Unterricht neben dem römischen Recht eingehend das zürcherische Privatrecht dargestellt, es auch in der Praxis gefördert²²⁾. Um so bezeichnender sind die Zugeständnisse, die er als Romanist seiner Zeit macht. Er versichert sie: „käme uns einer von einer Universität, und wollte nun das Römische oder ein anderes fremdes Recht, das er dort kennengelernt hätte, nude crude in Zürich anwenden, so würden wir ihn auslachen und weiterschicken; aber nicht, weil er ein Jurist sey, sondern weil er für Zürich kein Jurist sey, d. h. das Recht von Zürich nicht kenne, und doch in Zürich Recht sprechen wolle“²³⁾. Es wäre ein Mangel an Charakter und Einsicht, wollte einer unbewußt römische Prinzipien anwenden, wo das zürcherische Recht etwas anderes festgesetzt hat²⁴⁾.

Diese hier durchbrechende Überzeugung von der Lebensfähigkeit des eignen Rechts hat auch Bluntschli erfaßt. 1834 schreibt er davon: „Wir haben einen Rechtsstoff vor uns, der in sich gesund, eigentümlich, einheimisch nur der höhern wissenschaftlichen Auffassung und Ausbildung bedarf, die wir allerdings den römischen Juristen am besten ablernen können“²⁵⁾. Und diese Aufgabe nimmt Bluntschli sich nun selbst vor. Anfänglich ohne sichtbare Planmäßigkeit untersucht er, wie sie sich aus

²¹⁾ Die neuen Theorien in der zürcherischen Rechtspflege (1828), S. 4 f.

²²⁾ Vgl. Fritzsche, Begründung und Ausbau der neuzeitlichen Rechtspflege des Kantons Zürich, S. 35 ff.; Andreas B. Schwarz, Das römische Recht an der Universität Zürich im ersten Jahrhundert ihres Bestehens (1938), S. 12 f.

²³⁾ A. a. O. S. 27.

²⁴⁾ A. a. O. S. 19.

²⁵⁾ Monatschronik Bd. III, S. 182.

der Praxis bieten, verschiedene Institute. Es läßt sich an Stück für Stück nachweisen, daß ihm das Recht seiner Gegenwart das Primäre ist. Dieses sucht er in allem Zusammenhang mit dem Leben zu verstehen. Rechtsgeschichte ist ihm nie Selbstzweck. Er bedient sich ihrer als ein Mittel, um im geltenden Recht „Grundideen“ zu erkennen, aber auch Überaltetes, neuen Lebensbedingungen Widersprechendes auszuschneiden, neue eigene Auffassungen zu begründen. Während der Arbeit am zweiten Band seiner Zürcher Rechtsgeschichte schreibt er an Savigny: „Das historische Interesse vermindert sich bedeutend, dagegen steigt das dogmatische, je weiter ich vorrücke“²⁶⁾.

Bei diesem Vorgehen gewinnt er immer mehr, was keineswegs vorgefaßte Meinung war, die Überzeugung, daß das römische Recht an der geschichtlichen Ausgestaltung unserer einheimischen Institute überwiegend keinen Anteil habe; daß römische Denkformen und Begriffe für die wissenschaftliche Erfassung der bodenständigen Entwicklung nicht passen wollen²⁷⁾, ja ihr im Weg stehen; vor allem: daß römisches Recht meist auch nicht zu helfen vermöge, wo es im einheimischen Recht an einer geltenden, den modernen Bedürfnissen entsprechenden Norm fehlt. So hält er es für verfehlt, die Haftung des Ehemanns aus Verwaltung des Frauenguts allein nach der gemeinrechtlichen Lehre vom Schadenersatz zu bemessen; vielmehr führe — durchaus unrömisch gedacht! — die „Natur der Ehe“ dahin, die strengen Anforderungen an die Haftung des Ehemanns mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit herabzustimmen und weitgehend dem richterlichen Ermessen anheimzustellen²⁸⁾. In ähnlicher Weise wird die Zulassung stillschweigender Pfandrechte, hier sogar ent-

²⁶⁾ Briefwechsel, S. 48 f.

²⁷⁾ „Ich habe mich z. B. in Deutschland immer geärgert, wenn ich von den Peculien deutscher Bürger- und Bauernsöhne, deren Väter nie daran denken noch davon wissen, reden hörte als von geltendem Recht“ (1840 an Savigny, Briefwechsel S. 78).

²⁸⁾ Monatschronik I, S. 447 ff.; Kommentar, § 158, Anm. 4.

gegen einheimischer Überlieferung, rechtspolitisch verneint nach Prüfung der Natur der Sache, der Vereinbarkeit mit unserm übrigen Hypothekarsystem, des Vorliegens eines Schutzbedürfnisses²⁹⁾. Zur Lehre der juristischen Personen erkennt Bluntschli, 1835 noch vor Beselers ersten Versuchen³⁰⁾, daß „die römischen Juristen nicht mehr als Führer dienen können“ gegenüber den mannigfaltigsten Erscheinungen, wie sie das Mittelalter für die menschlichen Verbände entwickelt hat, und dies um so weniger, „als gerade diese Materie mit der politischen Ausbildung und der leitenden Idee eines positiven Staates in vielfache Berührung kommt, mithin ihrer Natur nach national ist, und so sich bei andern Völkern auch anders ausbilden kann“³¹⁾. Ganz modern mutet die Denkweise an, Vorhandensein und Umfang der Rechtsfähigkeit juristischer Personen hänge „lediglich ab von dem Bedürfnisse, welches zu befriedigen ist“³²⁾. Damit war ein gewaltiger Schritt getan zum bessern Verständnis des einheimischen Gemeinschaftsrechts! Denn universitas und societas erscheinen nun nur noch als zwei „Extreme“ von möglichen Organisationsformen, zwischen denen verschiedenste Bildungen in verschiedener Annäherung möglich sind. „Bald überwiegt das Element der Vereinigung zu einem Ganzen, bald die Rücksicht auf die besondern

²⁹⁾ Monatschronik I, S. 339 f.; Kommentar § 776, Anm. 2: Das römische Pfandrecht mit seinen Privilegien steht in dieser Beziehung hinter der Grundversicherung unserer Zeit weit zurück.

³⁰⁾ Bluntschlis Aufsatz: „Zur Lehre von den juristischen Personen“ erschien Mitte 1835 in der Monatschronik V, 365 ff. Von dem im gleichen Jahr erschienenen Werk Beselers über Erbverträge hatte er offenbar noch keine Kenntnis, denn er verweist zustimmend darauf erst in der Zürcher Rechtsgesch. I (1838), S. 83.

³¹⁾ Monatschronik V, 367. An Savigny schreibt er 1840 (Briefwechsel S. 81) von seiner „Grundansicht“, „daß vielerlei Verbindungen weder aus dem Gesichtspunkt der universitas [nicht auctoritas, wie Oechsli fälschlich liest] noch aus dem der societas zu begreifen seien“. Ähnlich Zürcher Rechtsgesch. I, S. 81.

³²⁾ A. a. O. S. 376.

Rechte der einzelnen.“³³⁾ Für diese Zwecke aber erweisen sich weder das Alleineigentum der juristischen Person noch das der *societas* entsprechende römischrechtliche Mit-eigentum als ausreichend. Bluntschli bejaht darum mit andern Germanisten die Vorstellung eines Gesamteigentums, welches die Verfügung über das Ganze der Gesamtheit zuschreibt, den einzelnen aber an dem so gebundenen Gesamtgut mitberechtigt sein läßt nach Maßgabe der konkreten Gemeinschaftsordnung³⁴⁾. Diese Auffassung wurde trotz romanistischer Gegnerschaft³⁵⁾ beibehalten und erstmals kodifiziert im zürcherischen Gesetzbuch (§§ 567 ff.).

Überblicken wir diesen Weg, den Bluntschli's privatrechtliches Schaffen seit Anfang der dreißiger Jahre gegangen ist, so dürfte das eine, für unsere Fragestellung Entscheidende nun klar geworden sein: Bluntschli's Auffassung vom einheimischen und vom römischen Recht ist weder als Ableger von Savignys Schule noch als Mitläuferschaft im deutschen Schulenstreit der Germanisten zu verstehen. Seine Ansichten haben sich zeitlich vor der entsprechenden Auseinandersetzung in Deutschland geformt und gefestigt. Auch ist ihre Grundlage anders beschaffen. Ihr fehlt der politisch-nationale und liberale Hintergrund der deutschen Bestrebungen³⁶⁾. Vom Schweizerischen ist kaum die Rede; das Zürcherische wird aus dem deutschen Mittelalter heraus begriffen; das römische Recht wird nicht abgelehnt, weil es fremd, weil es römisch ist, sondern weil und soweit es sich für das gute bestehende und lebendig zu haltende Recht als unbrauchbar erweist. Bluntschli's Theorie ist hier ein wissenschaftlicher Aus-

³³⁾ Zürcher Rechtsgesch. I, S. 81.

³⁴⁾ Zürcher Rechtsgesch. I, S. 83; Deutsches Privatrecht (1853), § 58.

³⁵⁾ Vgl. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, S. 255 ff.; dazu unten Anm. 41.

³⁶⁾ Über diese Gierke, a. a. O. S. 26 ff.

druck der Eigenwilligkeit des einheimischen Rechts.

Die Entscheidung für das Stoffliche ist damit begründet. Aber in welcher Weise sollte dieser Rechtsstoff gefaßt werden? Durch Kodifikation, also systematisch vollständige Rechtssetzung, oder in gewohnheitsrechtlicher Geltung, konkretisiert durch Gerichtsgebrauch und wissenschaftliche Lehre, lediglich ergänzt durch Einzelgesetze? Dies war das Problem, welches der Neuzeit durch das Beispiel der französischen Kodifikation gestellt war. Die historische Schule nahm davon ihren unmittelbaren Ausgang. Es ist bekannt, wie Savigny eine Kodifikation aufs schärfste abgelehnt hat. Sie war ihm wörtlich Gesetzesmacherei. Die schon vorhandenen Kodifikationen erschienen ihm unbrauchbar. Für das Verwerflichste hielt er den Code Civil. Dieser habe bloß mechanisch Resultate der Revolution vermengt mit vorherigem Recht der — wie er meint — trostlosen Aufklärerei. Der Code müsse darum als eine überstandene politische Krankheit betrachtet werden. So hat Savigny 1814 in Deutschland die ersten Regungen für ein Gesetzbuch zum Schweigen gebracht, und zwar mit solcher Autorität, daß erst 1842 der nächste Vorstoß wieder gewagt wurde³⁷⁾. Es überrascht deshalb nicht, daß die Zürcher Juristen, ihrer Schulrichtung nach, die Forderung einer Kodifikation vermissen lassen. Friedrich Keller meint 1833, es werde noch lange währen, bis eine ausführliche Zivilgesetzgebung auch nur wünschenswert wäre. Für diese Auffassung spricht in gewissem Sinn auch der damalige Rechtszustand selbst. Jedenfalls scheint es mir unzutreffend, wollte man für jene Zeit mit dem später öfters vorgebrachten Argument einer notwendigen Rechtsvereinheitlichung im ganzen Staatsgebiet eine Kodifikation rechtfertigen. Auch in dieser Hinsicht lagen bei uns die Verhältnisse anders als für die deutschen und später die schweizerischen

³⁷⁾ Gierke, a. a. O. S. 53, Anm. 80.

Kodifikationsbewegungen. Rechtseinheit war durch das Zürcher Stadt- und Landrecht weitgehend verwirklicht; empfunden wurde im wesentlichen nur die Verschiedenheit der Erbrechte. Ihr hätte ein Erbrechtsgesetz abgeholfen. Im übrigen hätte die Rechtsprechung des Obergerichts gewohnheitsrechtlich eine organische Weiterentwicklung gewährleisten können. Aber dagegen wandte sich die neue liberale Staatsauffassung. Der Richter soll das Recht anwenden, nicht selbst weiterbilden. Der Bürger verlangt das geschriebene, klare, vollständige Gesetz. So wurde in Zürich der Ruf nach der Kodifikation eine politische Forderung der Regeneration³⁸⁾.

Bluntschli ist aus andern als politischen Überlegungen für die Kodifikation eingetreten. Ihm ging es darum, das einheimische Recht zu erhalten vor den immer stärker eindringenden römisch-rechtlichen Vorstellungen³⁹⁾. Und diese Befürchtung war auch für Zürich nicht ganz unbegründet. Der Glaube Kellers, man könne sich des römischen Rechts bedienen allein als eines Mittels zur Ausbildung und zum Erlernen des vielgerühmten juristischen Denkens, ohne dabei das einheimische Recht materiell zu treffen, dieser Glaube erwies sich als Trugschluß. Die — wie es später Fr. v. Wyß formulierte — damals in Zürich einsetzende Rezeption nicht des römischen Rechts, aber der Romanisten, führte denn auch nachweislich zu

³⁸⁾ Vgl. dazu neben den Darstellungen von Bauhofer und Guggenbühl die aufschlußreiche Darstellung von Hans Nabholz über „Die Eingaben des zürcherischen Volkes zur Verfassungsreform des Jahres 1830“ (Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1911).

³⁹⁾ Hallische Jahrbücher, 1839, Sp. 1945: „Die modernen Gesetzgebungen... lösen wieder die bindende Autorität, welche dem Corpus Juris als einer Gesetzgebung nach und nach, wenn schon zunächst nur durch die Theorie und die von ihr bestimmte Gerichtspraxis, beigelegt wurde, und machen schon dadurch eine fortdauernde Unterdrückung des lebendigen Rechtes durch ein abgeschlossenes todes unmöglich.“ Darin liege eine große Bedeutung der Kodifikationen.

einer Veränderung der Praxis. Die Urteile erhalten eine immer umfangreichere, wissenschaftliche, von römischen Sätzen durchdrungene Begründung. Und es hängt wohl auch damit zusammen, wenn früher nicht gehörte Klagen gegen Advokaten, Advokatenkniffe und unnütze Weit-schweifigkeit ihrer Vorträge ein allgemeines Mißtrauen gegen die Justiz verstärken⁴⁰). Jedenfalls wirkte — worauf auch Andreas B. Schwarz hinweist⁴¹) — von den Hörsälen aus der romanistische Unterricht auf das Rechtsleben der Schweiz in steigendem Maß ein. Davor das einheimische Recht zu festigen, dazu hielt Bluntschli die Kodifikation für das beste Mittel.

Doch wiederum verfällt er dank seiner Lebensnähe nicht der Gefahr, Antiquiertes konservieren zu wollen. In neuer Wendung, nicht anders zu erklären als aus der Wirksamkeit der auch in der Schweiz zündenden französischen Ideen, anerkennt er in ausdrücklichem Gegensatz zu Savigny den Code Civil als eine Großtat, als „den ersten und in der Tat welthistorischen Versuch, das römische

⁴⁰) Vgl. Nabholz, a. a. O. S. 28 f. Das Obergericht muß 1833 beschließen: Die Anwälte können wegen unnützer Weit-schweifigkeit ihrer Vorträge in den grellsten Fällen mit Ordnungs-buße belegt werden, besonders wenn das gewöhnliche Mittel, nämlich die mündliche Zurechtweisung des Gerichts-Präsidenten fruchtlos angewendet worden ist (Monatschronik I, S. 211).

⁴¹) A. a. O. S. 11. — Ein späteres Beispiel für das Eindringen der neuern Romanistik in unsere Praxis bietet die amtliche Begründung, nach welcher anlässlich der Revision des PrGB (1887) Bluntschlis Bestimmungen über das Gesamteigentum gestrichen werden sollten und auch gestrichen wurden: diese Bestimmungen seien neben dem Miteigentum entbehrlich, der Begriff des Gesamteigentums von der Wissenschaft aufgegeben! (Huber, System III, 152.) Das war reinste Pandektistik. Tatsächlich hat die rechtsgeschichtliche Forschung aber in Bluntschlis Richtung weitergearbeitet und nach klarer Unterscheidung der Gesamthand von der Genossenschaft das Gesamteigentum zu einem fruchtbaren Begriff des geltenden Rechts entwickelt. Vgl. Huber, Rechtsgeschichte, S. 699; Erl. zum Vorentwurf des ZGB, I, 36 ff.; ZGB Art. 652—654.

und das einheimische Recht durchgreifend auszugleichen und zugleich die Ansprüche des modernen Lebens zu befriedigen... neues, zeitgemäßes Recht auszusprechen... ein Stück jenes liberalen Geistes, dem die größte, aber auch die Lebensaufgabe unserer Zeit gehört“⁴²⁾. Damit hatte Bluntschli für sich und seine Zeitgenossen jene geistige Freiheit gewonnen, die den großen Wurf erst möglich gemacht hat. Der bewährte einheimische Rechtsstoff ließ sich nun verbinden mit den verkehrsgemäßen Prinzipien romanistischen Schuldrechts, noch mehr aber auch mit Postulaten der Aufklärung und des Naturrechts, also mit Ideen, die bei uns schon länger wirksam, aber noch nicht die Kraft des Rechts erhalten hatten.

Die Verschmelzung von europäischem Gedankengut mit Eigenständigem ist mit ein wesentlicher Charakterzug unseres schweizerischen Rechts. Man mag es bedauern, daß Bluntschli diese Eigenart später weniger beachtet und sich, nach Abschluß des zürcherischen Gesetzbuches, mit seiner Privatrechtslehre in der doch nur für Deutschland aktuellen Gegensatzlichkeit Römisch-Deutsch verhasst hat. Schon Keller⁴³⁾ hatte jenen einseitige Befangenheit vorgeworfen, „die sich gebärden, als gäbe es nur ein deutsches und ein römisches Recht“. Und Blumer⁴⁴⁾ machte Bluntschli gegenüber die Einschränkung, es dürf-

⁴²⁾ Beobachter aus der östlichen Schweiz, Januar 1844, wieder abgedruckt von Bluntschli in seinem Kommentar I (1854), S. XXIV f. Bluntschlis ebenda ausgesprochene Geringschätzung des Preußischen Allg. Landrechts entspricht noch ganz dem Urteil Savignys. Diese geschichtswidrige Einseitigkeit wird eingehend beleuchtet von Thieme, Die preussische Kodifikation (Z. f. RGesch., Germ. Abt. Bd. 57, S. 355). Eine nähere Untersuchung der schweizerischen Verhältnisse würde ergeben, daß auch hier das preußische Gesetzbuch nicht so ganz ohne Einfluß gewesen ist.

⁴³⁾ Brief an Alfred Escher, veröffentlicht von Gagliardi, Alfred Escher, S. 57.

⁴⁴⁾ Brief an Alfred Escher, veröffentlicht von Fritzsche, Studiosus J. J. Blumer von Glarus, in Festgabe Fritz Fleiner, S. 253, Anm. 21.

ten doch die vielen Eigentümlichkeiten nicht unbeachtet bleiben, welche die schweizerischen Rechtsinstitute und ihre Entwicklung gegenüber dem deutschen Recht aufweisen.

Der Gewinn unserer Betrachtung wird durch diese Feststellung nicht gemindert. Hat es sich uns doch gezeigt, wie Bluntschli's Theorie, verschlungen mit germanischer und romanischer Nachbarkultur, dort Bestes vollbringen half, wo sie sich auch leiten ließ durch Glaube und Überzeugung des eigenen Volkes.
